



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 13. Dezember 2012

17767/12

**FIN 1055
GAF 31
AG 6
INST 736**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltsausschusses
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Sonderbericht Nr. 15/2012: Umgang mit Interessenkonflikten in ausgewählten
EU-Agenturen
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Rat hat am 15. Oktober 2012 den Sonderbericht Nr. 15/2012 " Umgang mit Interessenkonflikten in ausgewählten EU-Agenturen"¹ erhalten.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Haushaltsausschuss beauftragt, den Bericht zu prüfen und entsprechende Schlussfolgerungen² zu erarbeiten .

Der Haushaltsausschuss hat am 10. Dezember 2012 auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorsitzes Einvernehmen über den als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.

¹ Dok. 15096/1/12 REV 1 FIN 769 GAF 21 AG 4 INST 595.

² Dok. 15097/12 FIN 770 GAF 22 AG 5 INST 596 + COR 1.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

ENTWURF

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zum Sonderbericht Nr. 15/2012 -
Umgang mit Interessenkonflikten in ausgewählten EU-Agenturen**

DER RAT

1. BEGRÜSST den Sonderbericht des Rechnungshofs¹ über die Bewertung der Handlungsempfehlungen und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten im Fall von vier Agenturen der Europäischen Union (der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und der Europäischen Arzneimittel-Agentur), im Folgenden "ausgewählte Agenturen";
2. ERKENNT AN, dass die ausgewählten Agenturen angesichts der ihnen erteilten Befugnisse und ihrer jeweiligen Interaktion mit wichtigen Akteuren der europäischen Industrie Situationen ausgesetzt sein können, in denen potenzielle Interessenkonflikte bestehen;
3. NIMMT mit Besorgnis ZUR KENNTNIS, dass mehrere maßgebliche Akteure, die in den ausgewählten Agenturen in die Entscheidungsprozesse eingebunden sind, wie Mitglieder der Verwaltungsräte, Mitglieder von wissenschaftlichen Ausschüssen, externe Sachverständige und sonstige Akteure nicht den Bestimmungen über Interessenkonflikte unterliegen, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind;

1 Dok. 15096/1/12 REV 1 FIN 769 GAF 21 AG 4 INST 595.

4. BEDAUERT, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangt ist, dass keine der ausgewählten Agenturen Interessenkonfliktsituationen angemessen gehandhabt hat, entweder weil es eigene interne Handlungsleitlinien nicht gibt oder weil bestehende eigene Handlungsleitlinien und Verfahren nicht konsequent oder nicht umfassend angewandt wurden;
5. ERMUTIGT die ausgewählten Agenturen, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um ihre eigenen Handlungsleitlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten weiterzu entwickeln und/oder zu verbessern, und HÄLT sie dazu AN, ihre diesbezüglichen internen Vorschriften angemessen umzusetzen;
6. FORDERT alle Einrichtungen dazu AUF, für mehr Transparenz und eine ordnungsgemäße Anwendung ihrer eigenen Vorschriften für den Umgang mit Interessenkonflikten zu sorgen, gegebenenfalls über eine Kontrolle seitens der Kommission;
7. BEGRÜSST den in der Interinstitutionellen Gruppe für dezentralisierte EU-Einrichtungen vereinbarten gemeinsamen Ansatz, wenn dieser auch rechtlich nicht bindend ist, und BETONT die Bedeutung der Frage von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Verwaltungsräten, Direktoren und Mitgliedern der wissenschaftlichen Ausschüsse bzw. der Widerspruchs-/Beschwerdekammern;
8. SIEHT dem Fahrplan der Kommission zur Umsetzung des gemeinsamen Ansatzes, einschließlich eines Zeitplans für konkrete Initiativen und Etappenziele, mit INTERESSE ENTGEGEN;
9. UNTERSTREICHT – ungeachtet der Bestimmungen der Haushaltsordnung, des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der zukünftigen Umsetzung des gemeinsamen Ansatzes für dezentralisierte EU-Einrichtungen – die Notwendigkeit, der Empfehlung des Rechnungshofs an den EU-Gesetzgeber zu entsprechen und die Weiterentwicklung des speziellen EU-Regelungsrahmens für den Umgang mit Interessenkonflikten in Erwägung zu ziehen;
10. ERSUCHT den Rechnungshof, den Rat in den kommenden Jahren über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, die die dezentralisierten Einrichtungen beim Umgang mit Interessenkonflikten erzielt haben.